

Statuten

Kaufmännischer Verband Zürich

gegründet am 5. März 1861 als «Verein junger Kaufleute»,
seit 1866 bis 1978 «Kaufmännischer Verein»

Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz


kvzürich
Ihr Verband für Bildung und Beruf

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Art. 1	<p>Der Kaufmännische Verband Zürich (KVZ) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB. Er ist im Handelsregister eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Zürich.</p> <p>Der KVZ ist eine Sektion des KV Schweiz und anerkennt dessen Statuten.</p>	<p>Rechtsform und Sitz</p> <p>Stellung zum KV Schweiz</p>
Art. 2	<p>Der KVZ ist die Berufsorganisation der Angestellten und Auszubildenden im Dienstleistungs-, Handels-, Industrie-, Bau- und Gewerbesektor sowie in der öffentlichen Verwaltung.</p> <p>Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral.</p> <p>Der KVZ bezweckt die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und rechtlichen Lage seiner Mitglieder.</p>	<p>Wesen und Zweck des Verbandes</p>
Art. 3	<p>Der KVZ sucht seinen Zweck hauptsächlich zu erreichen durch:</p> <ol style="list-style-type: none">Vertretung der beruflichen Interessen der Angestellten gegenüber den Arbeitgebenden und Behörden; Stellungnahme zur Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung; Verhandlungen mit den Arbeitgebenden sowie deren Organisationen über die Regelung der Anstellungsbedingungen durch Abschluss von Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträgen; Anwendung aller geeigneten Mittel zur Durchsetzung seiner Forderungen bei den Arbeitgebenden, wenn Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen.Einflussnahme auf die Sozial-, Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik.Unentgeltliche Rechtsauskunft und Rechtsbeistand in Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen (Arbeits- und Sozialversicherungsrecht).Rechtsschutzversicherung im Rahmen des entsprechenden Reglements des KV Schweiz.Unterstützung der Mitglieder durch Darlehen, Stipendien und Zuwendungen.Bildung von Branchengruppen, Personalsektionen von Firmen und weiteren Untergruppen.Zusammenwirken mit interessenverwandten Organisationen.Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung. <p>Der KVZ ist Träger verschiedener Bildungseinrichtungen. Der KVZ kann sich auch an Bildungseinrichtungen beteiligen, die der beruflichen Weiterbildung dienen.</p> <ol style="list-style-type: none">Dienstleistungen für Bildungs- und Freizeitbereiche.Unterstützung von Unterorganisationen, Gruppen und Interessengemeinschaften im Sinne von Art. 31 ff der Statuten.Förderung des Wohnungsbaues für Angestellte.	<p>Aufgaben</p>

- m) Herausgabe einer Verbandsinformation.
- n) Förderung des organisatorischen Zusammenschlusses der in der beruflichen Erstausbildung stehenden und jungen Angestellten durch Jugendarbeit, Freizeitpflege und Übungsfirmen-Praxis sowie einer Juniorenbewegung.
- o) Förderung der Solidarität unter den Arbeitnehmenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4	<p>Der Verband steht allen Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 offen. Vorübergehend oder ganz aus dem Beruf ausgeschiedene Angestellte, Pensionierte, Hausfrauen und Hausmänner, Erwerbslose können Mitglied des KVZ bleiben.</p> <p>Ausnahmsweise können Angehörige freier Berufe und Selbstständigerwerbende, deren Tätigkeit wirtschaftlich oder sozial in engem Zusammenhang mit dem kaufmännischen Leben steht, als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.</p> <p>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.</p> <p>Die Rechte der Mitglieder, die in den Stand von Arbeitgebenden übertreten, sind in Art. 15 umschrieben.</p> <p>Wer einer antidemokratischen Bewegung angehört, kann nicht Mitglied des KVZ sein.</p>	Voraussetzungen
Art. 5	<p>Der Verband besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktivmitgliedern: Als solche gelten Verbandsmitglieder gemäss Art. 2, sofern sie nicht unter eine andere Mitgliederkategorie fallen. b) Veteraninnen und Veteranen: Dazu werden Mitglieder ernannt, welche dem Verband 30 Jahre angehört haben. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Aufnahme in diese Kategorie schon früher erfolgen. c) Jugendmitglieder: Als Jugendmitglieder werden junge Leute aufgenommen, die in einer Erstausbildung an einer vom KVZ mitgetragenen Bildungseinrichtung (Art. 3 h) oder einer damit vergleichbaren Ausbildung stehen. Sie werden nach Abschluss ihrer Ausbildung der Kategorie a) zugeteilt. d) Ehrenmitglieder: Dazu ernennt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von sich aus Personen, welche sich um den Verband verdient gemacht haben. 	Mitgliederkategorien
Art. 6	<p>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Zuteilung von einer Kategorie in die andere. Die Aufnahme oder Zuteilung ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.</p>	Aufnahmekompetenz

Über die Mitglieder führt der KVZ ein Mitgliederverzeichnis. Darin sind die Mitglieder mit Namen und Wohnort eingetragen. Nur die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder sind zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts gegenüber dem KVZ legitimiert. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich.

- Art. 7** Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.
Der Austritt kann dagegen schon auf Ende des laufenden Vierteljahres erfolgen, wenn ein Mitglied in eine andere Sektion des SKV übertritt. **Austritt**
- Art. 8** Ein Mitglied, das mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleibt, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden. **Streichung**
- Art. 9** Wer den Interessen und Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist mindestens 10 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief zur entsprechenden Vorstandssitzung einzuladen, damit es seinen Standpunkt vertreten kann. **Ausschluss**
Wer aus dem KVZ ausgeschlossen wird, verliert das Recht auf Mitgliedschaft im KV Schweiz sowie in seinen anderen Sektionen. Ausschlüsse sind dem Zentralsekretariat bekanntzugeben. Der ausgeschlossenen Person steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den KVZ das Rekursrecht an den Zentralvorstand KV Schweiz zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

III. ORGANISATION

- Art. 10** Organe des Verbandes sind: **Organe**
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle
- Art. 11** Die Generalversammlung ist oberstes Organ des KVZ. Sie behandelt folgende Geschäfte: **Generalversammlung**
a) Entgegennahme des Jahresberichtes
b) Abnahme der Jahresrechnung
c) Genehmigung der Voranschläge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- d) Statutenrevision
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Wahl der Verbandsdelegierten
- i) Bestätigung der Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters

Die Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. April statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Mitgliedern einberufen. Wird ein Antrag gestellt, so ist die ausserordentliche Generalversammlung innert 3 Monaten durchzuführen.

Die Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie die Vorlagen zu den Geschäften a) bis i) sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder im Verbandssekretariat aufzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 12.

- | | | |
|----------------|--|-------------------------|
| Art. 12 | Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in der Verbandsinformation. | Einberufung |
| Art. 13 | <p>Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten oder das Gesetz für besondere Geschäfte nicht zwingend etwas anderes bestimmen, durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei allen Abstimmungen werden nur die tatsächlich Stimmenden gezählt. Leere Stimmen werden nicht mitgerechnet.</p> <p>Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Mit einem Drittel der Stimmen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der oder des Vorsitzenden.</p> | Beschlussfassung |
| Art. 14 | <p>Beschlüsse, die an einer Generalversammlung gefasst werden, können den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden.</p> <p>Sie muss innert 120 Tagen durchgeführt werden, sofern 300 Mitglieder innert 30 Tagen das Begehren auf Urabstimmung stellen. Diese Frist läuft von dem Tage an, da der angefochtene Beschluss gefasst worden ist. Im Begehren sind drei bis sieben Mitglieder zu bezeichnen, die durch Mehrheitsbeschluss berechtigt sind, das Begehren namens der Unterzeichnenden zurückzuziehen.</p> <p>Der Vorstand kann von sich aus die Urabstimmung anordnen; er hat einen diesbezüglichen Beschluss ebenfalls innert der oben erwähnten Frist zu fassen. In die Urabstimmung werden nur die in der Schweiz wohnenden Mitglieder einbezogen, deren Adressen dem Verbandssekretariat bekannt sind. Ein Reglement</p> | Urabstimmung |

ordnet das Weitere. Das Stimmrecht ist von jedem Mitglied persönlich auszuüben.

Art. 15	Mitglieder im Stand von Arbeitgebenden (Art. 4 Abs. 5) haben weder beratende noch beschliessende Stimme in Fragen, welche die Angestelltenbewegung und die Arbeitsverhältnisse betreffen. Sie besitzen bei Wahlen in den Vorstand oder in Kommissionen, deren Tätigkeit sich auf die genannten Gebiete erstrecken, weder aktives noch passives Wahlrecht.	Stimmrecht
Art. 16	Anträge, die dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Geschäftsliste zu nehmen.	Anträge
Art. 17	<p>Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, diejenige der Präsidentin bzw. des Präsidenten ein Jahr.</p> <p>Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist ohne Einschränkung möglich. Jedes Jahr wird die Hälfte des Vorstandes erneuert oder bestätigt, so dass nur die Amtsdauer der Hälfte der Vorstandsmitglieder im selben Jahr endet. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer zurück, wird seine Nachfolgerin bzw. sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt.</p> <p>Dem Vorstand gehört eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Personals an.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Ausschuss wählen.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten oder deren bzw. dessen Stellvertretung, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.</p>	Vorstand
Art. 18	<p>Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind; insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none">Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und VereinbarungenStellungnahme zu Initiativen, Referenden und Volksabstimmungen sowie Abgabe von WahlempfehlungenFörderung von BildungsbestrebungenAnwendung der Statuten und VerbandsbeschlüsseErlass und Anwendung von ReglementenOberaufsicht über das Sekretariat sowie alle weiteren VerbandseinrichtungenWahl von Kommissionen	Zuständigkeit

- h) Wahl der Abordnungen in die Aufsichtskommission der Bildungseinrichtungen und übrigen Verbandseinrichtungen oder Institutionen
- i) Stellungnahme zu Anträgen der Aufsichtskommission der Bildungseinrichtungen
- k) Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen der Bildungsinstitutionen
- l) Wahrnehmung des Antragsrechts an die Aufsichtskommissionen der Bildungsinstitutionen bei der Wahl von Präsidium, Vizepräsidium und Finanzdelegation der Aufsichtskommissionen sowie von Rektorinnen und Rektoren
- m) Entgegennahme der Jahresberichte der Bildungseinrichtungen
- n) Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters (vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung) und deren bzw. dessen Entlassung sowie Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden im Kader
- o) Aufnahme von Mitgliedern
- p) Ausschluss von Mitgliedern
- q) Vorbereitung der Versammlungen
- r) Genehmigung des Jahresberichtes

Zur Beratung einzelner Geschäfte kann der Vorstand die Verbandsdelegierten beiziehen.

Alle Vorstandsbeschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind in den Verbandsinformationen zu publizieren.

Beschlüsse, die einzelne Mitglieder, Sektionen oder Gruppen betreffen, sind diesen direkt mitzuteilen.

Art. 19	Der Vorstand kann einzelne Geschäfte und die Vertretung des Verbandes einem aus seiner Mitte zu bestellenden Ausschuss übertragen.	Vorstandsausschuss
Art. 20	Alle Institutionen, die der Aus- und Weiterbildung dienen, unterstehen den zuständigen Aufsichtskommissionen. Die Abordnungen des KVZ in diese Kommissionen werden auf zwei Jahre gewählt, und zwar im Frühling der Jahre mit gerader Jahrzahl. Die betreffenden Schulordnungen umschreiben die Tätigkeit der Schulorgane. Die Schulordnungen sind durch den Vorstandsvorstand zu genehmigen.	Aus- und Weiterbildung
Art. 21	Der Vorstand bestimmt Kommissionen/Ressorts. Er bezeichnet auch die Präsidentinnen und Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand kann Kommissionsmitglieder jederzeit abberufen. Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes.	Kommissionen/Ressorts

Art. 22	Zur Vorbereitung und zum Vollzug von Verbands- und Vorstandsbeschlüssen sowie zur Erledigung der allgemeinen Verbandsarbeiten steht dem Vorstand ein Sekretariat zur Verfügung, welches von der Geschäftsleiterin bzw. vom Geschäftsleiter geführt wird. Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement festgelegt.	Verbandssekretariat
Art. 23	Wird ein Präsidium im Hauptamt geschaffen, dann ist die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber gleichzeitig Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter. Der Vorstand kann die Rechte der hauptamtlichen Präsidentin bzw. des hauptamtlichen Präsidenten auf eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten übertragen.	Hauptamtliches Präsidium
Art. 24	Das Geschäftsreglement ist vom Vorstand zu genehmigen. Es ordnet den Aufgabenkreis und die Verantwortung des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Ressortleitenden, der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters und des übrigen Personals.	Geschäftsreglement
Art. 25	Der Verband wird nach aussen durch zwei Unterschriften verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.	Zeichnungsberechtigung

IV. BEITRÄGE UND RECHNUNGSWESEN

Art. 26	Bei der Rechnungsführung und der Darstellung der Vermögenslage sowie des Jahresergebnisses sind die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze sowie die Vorschriften der Statuten einzuhalten. Zur Sicherung des Verbandsvermögens und des Fortbestandes des Verbandes, seiner Bildungs- und weiteren Institutionen sind Rückstellungen zu bilden. Die Mittel für die Verbandstätigkeit sind in der Hauptsache durch die Mitgliederbeiträge aufzubringen. Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Verbandsvermögen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.	Rechnungsführung und Mittel
Art. 27	Austretende Mitglieder schulden den Beitrag bis Ende der in Art. 7 genannten Austrittsfristen.	Austretende Mitglieder
Art. 28	Ausgeschlossene Mitglieder schulden die Beiträge bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses pro rata.	Ausgeschlossene Mitglieder

V. KONTROLLE DER RECHNUNGSFÜHRUNG

- Art. 29** Die Revision der Rechnungsführung erfolgt durch eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche durch die Generalversammlung auf zwei Jahre bestimmt wird. **Revision der Rechnung**
- Art. 30** Die Revisionsstelle überwacht und kontrolliert das Finanzwesen nach den Grundsätzen kaufmännischer Rechnungsführung. Sie prüft die Bilanz und Erfolgsrechnung und unterbreitet dem Verband an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in alle Bücher und Belege zu nehmen und jeden im Interesse ihrer Aufgabe wünschenswerten Aufschluss zu verlangen. Bei Unregelmässigkeiten macht die Revisionsstelle sofort der bzw. dem Finanzdelegierten und der Verbandspräsidentin bzw. dem Verbandspräsidenten Mitteilung und ordnet unverzüglich die nötigen Sicherungsmassnahmen an. **Aufgabe und Kompetenz der Revisionsstelle**

VI. UNTERORGANISATIONEN, GRUPPEN UND INTERESSENGEMEINSCHAFTEN

- Art. 31** Unterorganisationen, die in ihrem Namen den Zusatz «KVZ» oder «Kaufleute Zürich» verwenden, müssen einen Zweck erfüllen, der mit den Interessen des Kaufmännischen Verbandes Zürich übereinstimmt oder ihnen dient. Der Vorstand entscheidet über die Gründung und den Fortbestand solcher Unterorganisationen. Der Vorstand kann zu Sitzungen oder anderen Anlässen eine Vertretung abordnen, der beratende Stimme zukommt. Statuten und Reglemente müssen vom Vorstand des KVZ genehmigt sein, um Rechtskraft zu erlangen. **Unterorganisationen**
- Art. 32** Eintritte und Austritte von Nicht-KV-Mitgliedern in Unterorganisationen sind dem Vorstand des KVZ mit dem Jahresbericht zu melden. Der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme oder Verbleib. **Nicht-KV-Mitglieder**
- Art. 33** Die Unterorganisationen des KVZ reichen dem Vorstand bis spätestens Ende Januar einen Tätigkeitsbericht, die Rechnung für das abgelaufene Jahr und den Voranschlag für das kommende Jahr sowie ein Mitgliederverzeichnis ein. **Berichterstattung**
- Art. 34** Für die Verbindlichkeiten der Unterorganisationen haftet der KVZ nur, soweit sie von der Generalversammlung oder dem Vorstand genehmigt und zur direkten Zahlung übernommen wor- **Haftung**

den sind. Die Führungsorgane der Unterorganisationen haften dem KVZ gegenüber für alle Schäden aus unsorgfältiger und unsachgemässer Geschäftsführung.

- | | | |
|----------------|--|---------------------------------|
| Art. 35 | Grundsätzlich ist das Vermögen der Unterorganisationen Eigentum des KVZ. | Vermögen |
| Art. 36 | <p>Mitglieder des KVZ, die in der gleichen Branche oder bei der gleichen Firma beschäftigt sind, können in Untergruppen vereinigt werden, sofern dies zur Erreichung des Verbandszweckes dienlich erscheint.</p> <p>Jedes KVZ-Mitglied, das dem Arbeitsgebiet einer solchen Gruppe zugerechnet werden kann, ist ohne weiteres Zutun deren Mitglied. In die Branchengruppen können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied des KVZ werden können.</p> <p>Das Gruppenreglement ordnet die Rechte und Pflichten dieser Gruppenmitglieder.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über die Gründung und den Fortbestand solcher Gruppen. Die Gruppen werden nach aussen in beruflichen Fragen durch die Organe des KVZ vertreten. Im Übrigen finden die Art. 31 bis 35 der Statuten sinngemässe Anwendung.</p> | Gruppen |
| Art. 37 | Der Vorstand ist berechtigt, mit ausserhalb des KVZ stehenden Vereinigungen Interessenverbindungen einzugehen, die dem Verbandszweck im weiteren Sinne dienen. | Interessengemeinschaften |

VII. REKURS UND SCHLICHTUNG

- | | | |
|----------------|--|---------------------|
| Art. 38 | Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann in den in Art. 39 vorgesehenen Fällen an die Generalversammlung rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage und beginnt am Tag nach der Publikation oder Mitteilung des Beschlusses. Wenn keine besondere Mitteilung erfolgt, gilt die Rekursfrist vom Zeitpunkt an, da ein solcher Beschluss allgemein bekannt wird. | Rekursrecht |
| Art. 39 | <p>Zum Rekurs sind berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Unterorganisationen, Gruppen im Sinne von Art. 31 ff der Statuten gegen Beschlüsse, die ihr Tätigkeitsgebiet betreffen.b) Jedes KVZ-Mitglied mit schriftlicher Unterstützung von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern.c) Jedes Mitglied, welches durch einen Vorstandsbeschluss in seinen persönlichen Rechten verletzt worden ist. | Legitimation |

Art. 40	<p>Der Rekurs hat Antrag und Begründung zu enthalten und ist schriftlich und eingeschrieben bei der Verbandspräsidentin bzw. beim Verbandspräsidenten einzureichen.</p> <p>Der Vorstand hat darüber zu entscheiden, ob er den angefochtenen Beschluss im Sinne des Rekurses abändern will.</p> <p>Ist dies nicht der Fall, so kann der Vorstand vor einem weiteren Verfahren durch Verhandlungen mit der rekurrierenden Partei selbst eine Schlichtung anstreben. Über eine allfällige Schlichtung ist ein von den Parteien unterzeichnetes Protokoll abzufassen. Ist eine Schlichtung innert zweier Monate nach Eingang des Rekurses nicht möglich, so kann der Vorstand den Rekurs der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorlegen. Gelangt ein Rekurs an die Generalversammlung, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine Person, die den Fall vorträgt. Die rekurrierende Partei hat ebenfalls das Recht, ihrerseits eine Referentin oder einen Referenten zu bezeichnen. Die Versammlung entscheidet durch Abstimmung endgültig über die Rekursanträge.</p>	Verfahren
Art. 41	<p>Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse im Sinne von Art. 8, 9, 31 und 36 haben aufschiebende Wirkung.</p> <p>Andere Beschlüsse kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit dringlich erklären und durchsetzen oder in Kraft belassen bis zum Entscheid der Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig, bei Ausschlüssen unter Vorbehalt von Art. 7 der Statuten des SKV.</p>	Wirkung
Art. 42	<p>Zur Schlichtung von Differenzen irgendwelcher Natur unter Mitgliedern des Verbandes stellt der Verband eine Schlichtungskommission zur Verfügung. Jede Partei hat in einem Streitfall dem Vorstand gegenüber zu erklären, dass sie vom Recht des Schlichtungsverfahrens Gebrauch machen will. Diese Erklärung ist für die Antrag stellende Partei bindend, sofern die Gegenpartei nicht innert zehn Tagen nach Mitteilung durch den Vorstand das Schlichtungsverfahren ablehnt oder auf das Begehren nicht reagiert. Jede Korrespondenz in dieser Sache hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.</p>	Schlichtungskommission
Art. 43	<p>Das Schlichtungsverfahren, das sich im Übrigen nach den Regeln der kantonalen Zivilprozessordnung richtet, beginnt mit der Konstituierung der Schlichtungskommission. Die beiden Parteien ernennen innert einer vom Vorstand anzusetzenden Frist je eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Diese wählen eine Drittperson zum Vorsitz. Können sie sich nicht auf eine Drittperson einigen, so wird sie durch den Vorstand bestimmt, oder wenn eine Partei selber dem Vorstand angehört, durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des KV Schweiz.</p>	Verfahren

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|----------------|--|---|
| Art. 44 | Die Revision der Statuten kann durch eine Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern ein entsprechender Antrag mit der Einladung bekanntgegeben worden ist. | Statutenrevision |
| Art. 45 | Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Zwei Drittel der stimmenden Mitglieder müssen damit einverstanden sein. | Auflösung |
| Art. 46 | Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht an den Kaufmännischen Verband Schweiz. Dieser hält den Betrag zehn Jahre lang für eine eventuelle Nachfolgeorganisation mit gleichen Zwecken zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen vom KV Schweiz einem den Verbandsbestrebungen verwandten sozialen Zweck zuzuweisen. Das Archiv soll der Zentralbibliothek Zürich übergeben werden. | Verwendung des Vermögens |
| Art. 47 | Vorstehende Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. März 1999 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des KV Schweiz sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 21. März 1945 sowie die Teilrevisionen vom 17.9.1958, 11.1.1967, 24.3.1971, 6.2.1974, 22.11.1976, 5.6.1978, 26.11.1984, 1.1.1990 und vom 29.3.1993 werden dadurch aufgehoben. | Genehmigung
und Inkraftsetzung |

Zürich, 29. März 1999

Für den Kaufmännischen Verband Zürich

Die Präsidentin: Pamela Graves
Der Geschäftsleiter: Peter Vonlanthen

Zürich, 29. Mai 1999

Für den Kaufmännischen Verband Schweiz

Der Zentralpräsident: Alexander Tschäppät
Der Generalsekretär: Dr. Edi Class

The logo for kvzürich features the text "kvzürich" in a bold, lowercase, serif font. A thick, dark, brush-stroke-like arc curves over the top of the letters "v" and "ü". Below the main text, the tagline "Ihr Verband für Bildung und Beruf" is written in a smaller, clean, sans-serif font.

kvzürich
Ihr Verband für Bildung und Beruf